

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Schweizerischer Verband für Gedächtnistraining», nachfolgend SVGT genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des SVGT befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2

Der SVGT bezweckt den Zusammenschluss aller in der Schweiz tätigen Gedächtnistrainerinnen und Fachpersonen zur Förderung des Ganzheitlichen Gedächtnistrainings.

Dieses Ziel wird erreicht durch:

- a. Aus- und Weiterbildung der Kursleiterinnen des Gedächtnistrainings
- b. Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder
- c. Orientierung der Mitglieder über neue Erkenntnisse aus der Wissenschaft im Bereich der Hirn- und Gedächtnisforschung
- d. Orientierung der Öffentlichkeit über die Aktivitäten des SVGT
- e. Zusammenarbeit mit Verbänden, Gruppierungen und Einzelpersonen, die gleiche Ziele verfolgen

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder werden vom Vorstand auf schriftliches Gesuch hin aufgenommen. Es gibt folgende Arten von Mitgliedern zu unterscheiden:

Aktivmitglieder haben den Basislehrgang des SVGT erfolgreich besucht oder in der Schweiz das Gedächtnistraining als Kursleiterin praktiziert und eine vergleichbare Ausbildung genossen.

Aktivmitglieder erhalten sämtliche Publikationen des Verbandes, dürfen an der Generalversammlung sowie weiteren Anlässen teilnehmen und haben ein Stimmrecht.

Passivmitglieder erhalten sämtliche Publikationen des Verbandes, dürfen an der Generalversammlung sowie weiteren Anlässen teilnehmen und haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders um das Gedächtnistraining in der Schweiz verdient gemacht haben und von der Generalversammlung ernannt werden.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung hat schriftlich zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu erfolgen.

Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, gelten als ausgetreten.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Mitglieder ausschliessen, die durch ihr Verhalten dem Ansehen des SVGT oder dessen Mitgliedern schaden.

III. Organisation

Art. 5

Die Organe des SVGT sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsstelle
- d. die Revisionsstelle

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl der Stimmenzählerinnen
- b. Genehmigung des Protokolls
- c. Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin oder des Co-Präsidiums
- d. Jahresrechnung: Antrag der Revisionsstelle, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
- e. Genehmigung Budget
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Wahlen: Präsidentin oder Co-Präsidium, Vorstandsmitglieder, Revisionsstelle
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie Anträge von Mitgliedern
- i. Beschlussfassung über die Richtlinien der Aus- und Weiterbildung
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k. Ausschluss von Mitgliedern
- l. Änderung der Statuten und Auflösung oder Fusion des SVGT

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im Frühjahr, statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Anordnung des Vorstandes, der Revisionsstelle oder auf schriftliches Begehr von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Anträge zu Geschäften, die traktandiert werden sollen, müssen spätestens 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich der Präsidentin oder dem Co-Präsidium eingereicht werden.

Beschlüsse können nur über traktierte Geschäfte gefasst werden. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen und für die Auflösung oder eine Fusion des SVGT ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Personen, der Präsidentin, der Vizepräsidentin oder dem Co-Präsidium und weiteren Mitgliedern mit Ressortbetreuung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Präsidentin oder das Co-Präsidium und der Vorstand werden alle 2 Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin bei deren Abwesenheit; sie hat in diesem Falle dieselben Befugnisse. Beim Co-Präsidium wird die Vertretung gegenseitig übernommen.

Rechtsverbindliche Unterschriften führen die Präsidentin, beziehungsweise die Vizepräsidentin oder das Co-Präsidium und die Geschäftsführerin. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und Fachkommissionen einsetzen. Er definiert deren Aufgaben und Kompetenzen schriftlich.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder das Co-Präsidium den Stichentscheid. Der Vorstand kann Geschäfte auch auf dem Zirkularweg erledigen, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Die Amtszeitbeschränkung beträgt 12 Jahre.

Art. 8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle befasst sich mit der Verwaltung und den Finanzen des SVGT. Die Geschäftsführerin kann Ausgaben im Rahmen des Budgets tätigen.

Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung muss der Revisionsstelle und dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Generalversammlung vorgelegt werdenA.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Revision der Buchführung erfolgt durch eine vom Gesetzgeber zugelassene Revisionsstelle. Die Revisionsstelle wird auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung ordnungsgemäß sind. Sie berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

IV. Finanzen

Art. 10

Die Einnahmen des SVGT bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Erlös aus Veranstaltungen
- c. Gönnerbeiträgen
- d. Zinsen aus dem Vereinsvermögen

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des SVGT haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit seiner Organe oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11

Die Arbeiten des Vorstandes, der Arbeitsgruppen und Fachkommissionen werden gemäss Spesenreglement vergütet.

Die Geschäftsstelle wird gemäss Anstellungsvertrag entschädigt.

Art. 12

Bei Auflösung oder Fusion des SVGT entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens. Dies erfordert eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung.

V. Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen jene vom 17. September 2021 und treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 16. Mai 2025 in Kraft.

*In den Statuten wird nur die weibliche Form genannt, natürlich ist die männliche Form miteingeschlossen. (Die SVGT-Mitglieder sind mehrheitlich weiblich).

Würenlos, 16. Mai 2025



Die Präsidentin
Annelies Roncari



Die Geschäftsführerin
Livia Keller